

Gemeinde Nümbrecht



A. Festsetzungen gem. § 9 und 2 BauGB Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet
i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. A.1.

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
max. H = 10,00 m ü. BZP
maximal zulässige Gebäudehöhe
i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. A.2.2.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
und § 22 Abs. 4 BauNVO i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. A.3.1.
Überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 23 BauNVO
Baugrenze
gem. § 23 BauNVO
Nicht überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 23 BauNVO
i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. A.3.2.

4. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie
— öffentliche Straßenverkehrsflächen
- - - Bereich ohne Ein- Ausfahrt
i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. A.4.1.
▼ Einfahrt

5. Planung, Nutzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

① Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
i.V.m. textlicher Festsetzung A.5.2.

6. Sonstige Planzeichen

— Grenze des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

7. Sonstige Darstellungen und Kartensignaturen ohne Festsetzungscharakter

— Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 55 "Gewerbegebiet Elsenroth"
— Grundstücksgrenzen, vorhanden
— Gebäude, vorhanden
— Geländehöhepunkt über DHN2016
— Böschung
— Flurstücknummer
— Flurgrenze

Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 6 BauGB

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden die Gewerbebetriebe nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert.

Zone 1

Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste 2007 vom 06.06.2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1v. 6.6.2007).

Zone 2

Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 2007 vom 06.06.2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1v. 6.6.2007). Ausnahmsweise können Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen VI zugelassen werden, die in der Abstandsliste mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.1.2 Ausnahmsweise können in den GE-Gewerbegebieten atypische Anlagen und Betriebe des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile und sonstige Gefahren entstehen können.

1.1.3 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig.

1.1.4 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind die Einzelhandelsbetriebe (Kioske, kleine Verkaufspavillons, o.ä.) mit einer Bruttoverkaufsfläche von bis zu 50 m² ausnahmsweise zulässig.

1.1.5 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind in den Gewerbegebieten Betriebe des Kraftfahrzeughandels und Kraftfahrzeugzubehörhandels, die in unmittelbarer räumlicher und funktionaler Verbindung zu einem Kraftfahrzeughandwerksbetrieb stehen, ausnahmsweise zulässig.

1.1.6 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Vergnügungsstätten unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.2. Höchstmaß baulicher Anlagen

(§ 19 Abs. 1 BauNVO)
Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen beziehen sich auf die maximal zulässige Höhe der Traufe/Attika der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude mit flachen Dächern über der jeweilig festgesetzten Bezugshöhe. Bei der Ausführung eines geneigten Daches darf die Firstlinie maximal 3,0 m über der maximal zulässigen Traufhöhe liegen.

Als Oberkante der Traufe gilt der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Ausgenommen von den Höhenfestsetzungen sind Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie Anlagen zu Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung auf dem Gelände innerhalb der festgesetzten Höhen technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen technisch notwendige Höhe zu beschränken.

Festgesetzte Bezugspunkte (BZP) mit folgenden Höhenangaben ü. NHN des Geländeniveaus (Übernahme aus den textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans bzw. der Fassung der 5. vereinfachten Änderung):

BZP 6 = 285,00 m BZP 8 = 283,50 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.1. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Für die mit GE-Gewerbegebiet festgesetzten Flächen setzt der Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO abweichende Bauweise fest. Gebäude und Gebäudegruppen können in beliebiger Länge errichtet werden. Die Abstandsflächen sind gemäß den landesrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

3.2. Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

(§ 23 BauNVO)

3.2.1. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind bestimmt durch die Festsetzung von Baugrenzen.

3.2.2. Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

i.V.m. § 23 BauNVO

Nebenanlagen gemäß § 23 Abs.5 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Flächen zugelassen.

4. Verkehrsflächen

4.1. Zufahrt- und Zugangsverbot

Im Bereich der Straßenabschnitte an der L 350, mit Planzeichen 6.4. (Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen) der PlanZV mit einem Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gekennzeichnete Straßenabschnitte an der L 350 dürfen keine unmittelbaren Zugänge oder Zufahrten zur Straßenverkehrsfläche angelegt werden.

5. Planung, Nutzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 22 BauGB

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren. Der Oberboden ist soweit vorhanden, abzutragen und sachgerecht innerhalb des Plangebietes zu lagern.

Die Oberflächen der Fußwege und der PKW-Stellplatzanlagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (z.B. versickerungsfähiges Pflaster, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine).

5.2. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen gem. 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)

20% der Baugrundstücke sind entsprechende der Artenliste zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung sind nur standortgerechte heimische Bäume und Sträucher gemäß der Artenliste zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Je angefangene 50 m² Fläche ist ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen. Auf die 20%-ige Pflanzvorschrift sind die übrigen Bepflanzungen für das jeweilige Grundstück anrechenbar.

Innerhalb der mit Planzeichen 13.2.1 der PlanZV als „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen bzw. Bepflanzungen vorzunehmen.

Teilfläche 1

Auf dem mit 1 gekennzeichneten Flächen sind Bäume gemäß der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den festgesetzten Pflanzflächen sind je m² 5 Bodendecker (Efeu, Walgesimse, Kleines Immergrün) zu pflanzen. Die Bäume sind einreihig, parallel zur Grundstücksgrenze in einem Abstand von 10,0 m zu pflanzen. Für die im Bebauungsplan festgesetzten Baumstandorte sind Abweichungen in der Längsrichtung von 5,0 m zulässig. Ausnahmsweise können innerhalb dieser Pflanzflächen notwendige Zu- und Überfahrten bis zu einer Breite von maximal 6,0 m je Grundstück zugelassen werden.

Auf den durch die konkreten Baumaßnahmen eventuell erforderlichen Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsflächen (Böschungen) sind Sträucher gemäß der Artenliste in einem Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die privaten Stellplätze sind mit Bäumen der 1. Ordnung der Artenliste zu bepflanzen. Die Bäume sind zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Je angefangene 5 Stellplätze ist mindestens 1 Baum anzupflanzen. Die Baumscheibe muss eine offene Fläche von mind. 5 m² aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.

5.3. Artenliste

Bäume 1. Ordnung

Hochstamm; Stammumfang mind. 18/20 cm gemessen 1,0 m über Geländeoberfläche
Acer platanoides Spitzahorn
Fagus sylvatica Buche
Fraxinus excelsior Esche
Quercus robur Stieleiche
(Tilia cordata Winterlinde)

Bäume 2. Ordnung

Hochstamm; Stammumfang mind. 14/16 cm gemessen 1,0 m über Geländeoberfläche
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Pontus avium Vogelnährstube

Obstbäume

Hochstamm; Stammhöhe 180 cm
Bei den Obstbäumen sind nur regionaltypische Sorten zugelassen

Sträucher

Mindestgröße 60-100 cm, gemessen über Gelände
Corylus avellana Hasel
Crataegus laevigata zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Rosa arvensis Feldrose
Viburnum opulus Schneeball

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Materialwahl

Die Wandflächen der Fassaden können in alle Materialien mit nicht reflektierender Fläche hergestellt werden. Unzulässig sind Fassadenplatten mit Schiefer-, Naturstein- oder Ziegelimitationen.

C. Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

D. Hinweise

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen liegen bei der Gemeinde Nümbrecht zu jedermanns Einsicht bereit.

Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444).

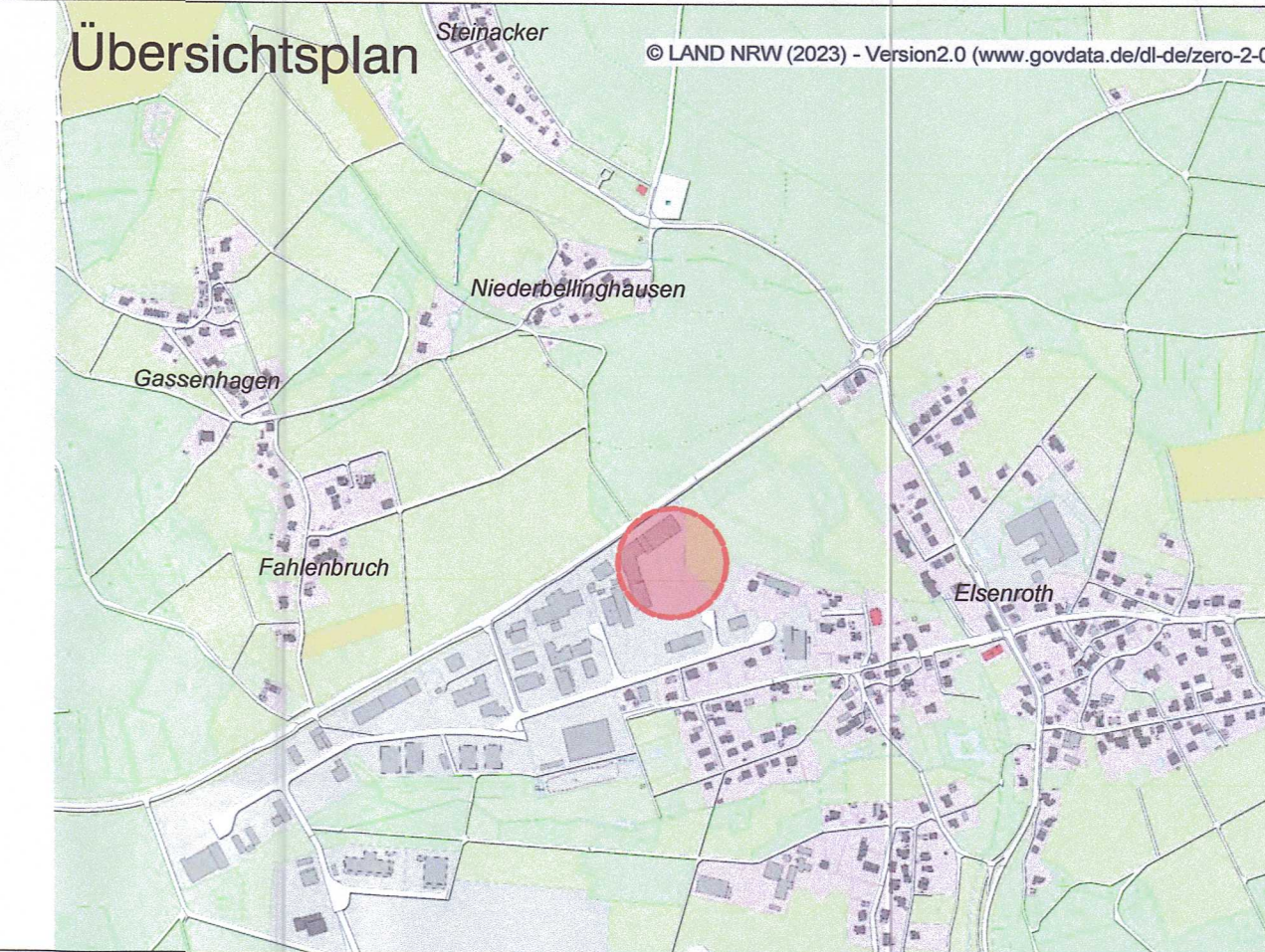
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. S. 394).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 178).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV.NRW. S. 1172).



Gemeinde Nümbrecht
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht

3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 55
"Gewerbegebiet Elsenroth"
der Gemeinde Nümbrecht gem. §13a BauGB
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Satzungsbeschluss

M 1 : 1000

EBS Ink Jet Systeme GmbH
Alte Ziegelei 19-25 - 51588 Nümbrecht

ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
ALTE POSTSTRASSE 1
57258 FREUDENBERG
TEL.: 02734/7010 (7019)
MAIL: post@horstmann-hoffmann.de

**HORSTMANN
UND HOFFMANN**
INH. Rainer Hoffmann

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Am 14.02.2023 wurde durch den Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am 27.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nümbrecht, den 12.12.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit / Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Gem. § 13 a Abs. 2 S. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 S. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 30.09.2024 bis 31.10.2024 durchgeführt. Die Öffentlichkeit konnte sich während der Beteiligungsfrist auch gem. § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2024 bis 31.10.2024 einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Nümbrecht, den 12.12.2024

Satzungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am 11.12.2024 als Satzung beschlossen worden.

Nümbrecht, den 12.12.2024

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung mit Textlichen Festsetzungen, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Nümbrecht, den 12.12.2024

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist am 20.12.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Planunterlagen während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Nümbrecht, den 13.01.2025

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stand der Planunterlagen: 30.06.2023

Gemeinde Nümbrecht
(Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Nümbrecht
(Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Nümbrecht
(Siegel)
Bürgermeister

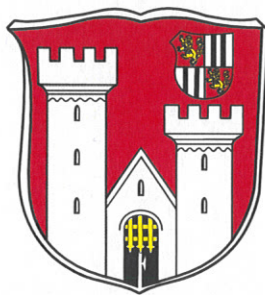
Gemeinde Nümbrecht
(Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Nümbrecht
(Siegel)
Bürgermeister

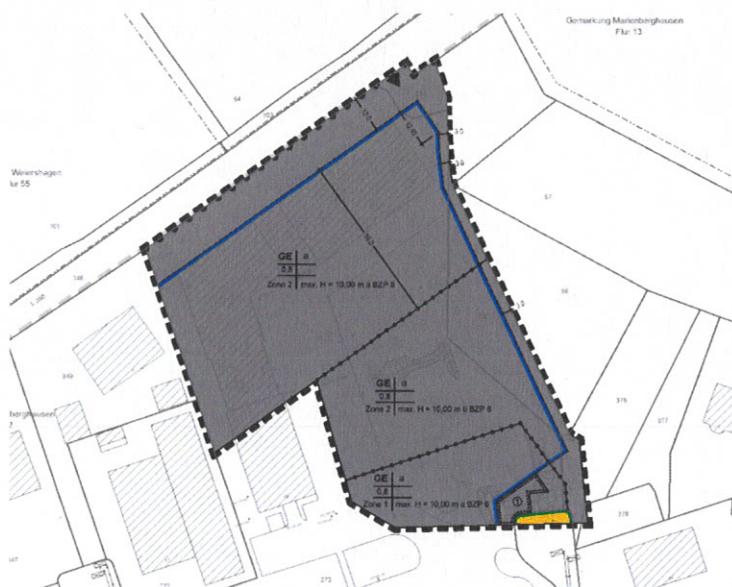
Nümbrecht, den 12.01.25
Gemeinde Nümbrecht
(Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Nümbrecht

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbegebiet Elsenroth“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren



Planbegründung



Planstand: Satzungsbeschluss

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55
„Gewerbegebiet Elsenroth“ der Gemeinde Nümbrecht
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG	3
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	3
1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	4
1.3 Wahl des Planverfahrens	4
2. AUSGANGSSITUATION	6
2.1 Bebauung und Nutzung	6
2.2 Erschließung	6
2.3 Ver- und Entsorgung	7
2.4 Natur, Landschaft, Umwelt	9
3. PLANUNGSBINDUNGEN	10
3.1 Landes- und Regionalplanung	10
3.2 Flächennutzungsplanung	10
3.3 Schutzgebiete und Landschaftsplan	11
4. PLANUNGSKONZEPT	12
4.1 Ziele und Zwecke der Planung	12
4.2 Städtebauliche Grunddaten – Bilanz Vorher/Nachher	13
5. UMWELTRELEVANTE BELANGE	15
5.1 Erstbewertung	15
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
5.3 Schutzgüter/Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 b – f BauGB und § 1a BauGB	19
Ausgleich nach Bodenschutzgesetz / Bodenfunktion	22
6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	24
6.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	24
6.3 Verkehr	24
6.3 Ver- und Entsorgung	24
6.4 Natur, Landschaft, Umwelt	24

Anlage:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom Büro BNL.baubkus vom 12.04.2024

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55
„Gewerbegebiet Elsenroth“ der Gemeinde Nümbrecht
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

PLANBEGRÜNDUNG

Stand : Satzungsbeschluss

1. EINFÜHRUNG

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

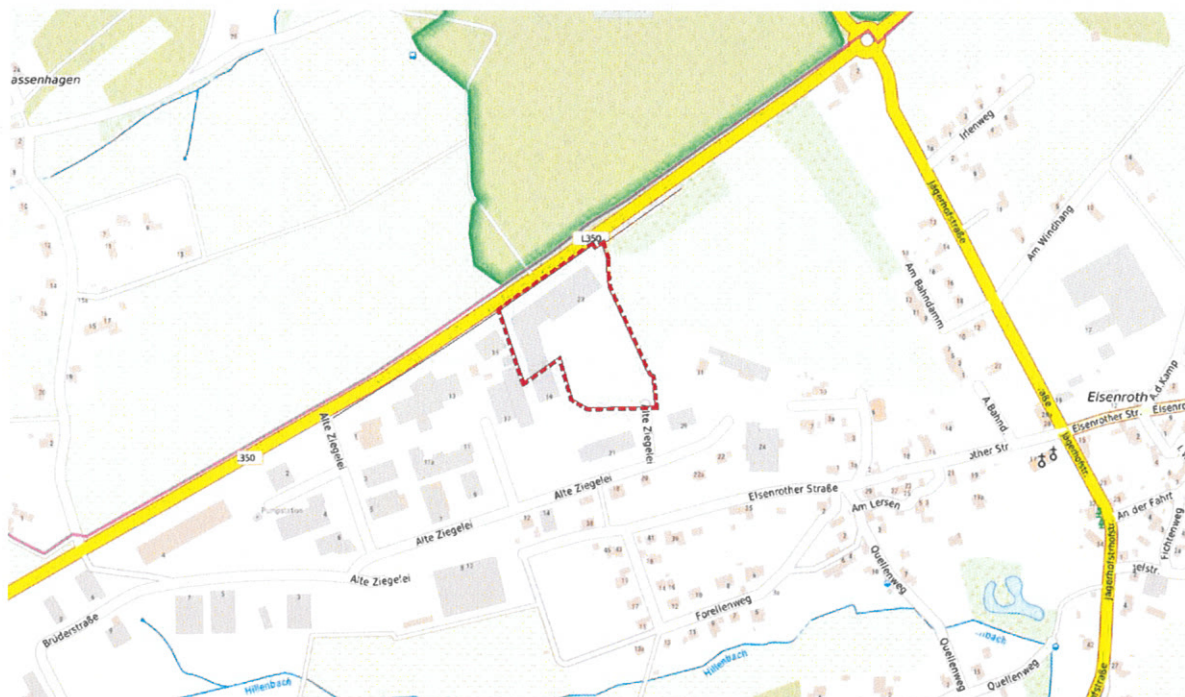
Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Elsenroth der Gemeinde Nümbrecht und umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Marienberghausen, Flur 12, Flurstücknummern 237 tlw., 273 tlw., 274, 345 tlw. und 376 tlw.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 12.658 qm

Die Höhenlage des Geländes bewegt sich zwischen 280,7 m und 284,5 m NHN.

Das Plangebiet weist von Nordwesten (L 350) nach Südosten (in Richtung der Erschließungsstraße „Alte Ziegelei“) einen Höhenunterschied von ca. 4 m auf. Die nördliche Begrenzung stellt die L350 dar. Den Westrand bilden die Flurstücke 349 und 272. Im Süden liegt der Restteil des Flurstücks 273 und der Wendehammer der Erschließungsstraße „Alte Ziegelei“. Im Osten wird das Plangebiet durch die Sukzessionsfläche über einer Altdeponie der Flurstücke 56, 57 und 237 tlw. begrenzt. Das Plangebiet liegt an der nördlichen Grenze des gültigen Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbegebiet Elsenroth“.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.55 der Gemeinde Nümbrecht liegt vollflächig innerhalb des gültigen Bebauungsplanes.



1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Gem. § 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Firma EBS Ink Jet Systeme GmbH, Alte Ziegelei 19 bis 25, 51588 Nümbrecht das Betriebsgelände zu erweitern. Die wirtschaftliche Situation des Betriebes dessen Geschäftsfeld Entwicklung und Herstellung von mobilen Drucksystemen für die Industrie umfasst, hat in den letzten Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen. Der Standort in Elsenroth ist dabei an seine Grenzen gestoßen. Die Erweiterungen der Vergangenheit konnten noch innerhalb des bestehenden Bebauungsplans und seinen rechtlichen Rahmenbedingungen vollzogen werden. Die neuerlichen Erweiterungen lassen sich nun nicht mehr innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens umsetzen. Zu diesem Zweck sollen, angrenzend an das bestehende Betriebsgelände, Arrondierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Im Wesentlichen sind hiervon die Erweiterungen der Außenanlagen in Gestalt von Stellplätzen und Zufahrten sowie Lkw-Bewegungsflächen betroffen sowie der Neubau einer Lagerhalle mit Bürotrakt und Fahrzeughalle.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für diese Vorhaben schaffen und dient der Standortsicherung des Betriebes.

1.3 Wahl des Planverfahrens

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB. Er wird in Verbindung mit den Regelungen des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Ein Bebauungsplan der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Hier handelt es sich um Maßnahmen auf einer Fläche, auf der eine Nachverdichtung stattfinden soll. Dementsprechend kann die Änderung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB vorgenommen werden.

Der Absatz 2 des § 13a BauGB regelt hierbei das beschleunigte Verfahren. Danach gelten im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs.2 und 3 Satz 1 BauGB, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Diese sind im vorliegenden Fall gegeben, weil:

- die festzusetzende zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs.2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt,
- kein Vorhaben begründet wird, das zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht verpflichtet,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder Schutzzwecken von Natura 2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG vorliegen,
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG (Störfallverordnung) zu beachten sind.

Entsprechend wurde beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbegebiet Elsenroth“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB gelten damit, wie dargelegt, die Vorschriften des § 13 Abs.2 und 3 Satz 1 BauGB über das beschleunigte Verfahren entsprechend. Demzufolge wird:

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- und von der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs.1 und 10a Abs.1 BauGB

abgesehen.

Außerdem gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr.4 BauGB im beschleunigten Verfahren Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Ermittlung und Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs sowie die Konzipierung eines entsprechenden Ausgleichs erübrigen sich für diesen Fall.

Vorliegend stellt sich die Situation jedoch anders dar. Die Planung sieht vor, einen Teilbereich des Ursprungsplans zu überplanen, der seinerzeit Teil einer Fläche für Ausgleichsmaßnahmen war und auf der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt sind. Insofern besteht hier gleichwohl der Weiterbestand der Ausgleichsverpflichtung für die alte Ausgleichsmaßnahme.

Weiterhin besagt § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB, dass ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden kann, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.

Im vorliegenden Fall muss auf diese Option nicht zurückgegriffen werden, denn die hier eintretende Abweichung vom FNP ist so geringfügig, dass dieser Teilbereich der Planung durchaus im Sinne des § 8 Abs.2 BauGB als aus dem FNP entwickelt angesehen werden kann. Eine Anpassung im Wege der Berichtigung ist daher entbehrlich.

2.3 Ver- und Entsorgung

- Elektrizität

Die GWN Gemeindewerke Nümbrecht GmbH als örtlicher Stromversorger stellt die bedarfsgerechte Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie sicher. Die Versorgung des bestehenden Betriebes durch den Versorgungsträger ist sichergestellt. Durch Ergänzung der vorhandenen elektrotechnischen Anlagen ist auch die Versorgung der zusätzlichen baulichen Anlagen mit elektrischem Strom bedarfsgerecht herzustellen. Die Erweiterung der Stromleitungen auf dem Betriebsgelände bedarf keiner gesonderten Festsetzung.

- Trink- und Löschwasser

Die Wasserversorgung des Plangebiets obliegt der Gemeinde Nümbrecht über die GWN Gemeindewerke Nümbrecht GmbH. Die trinkwassertechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über den vorhandenen Leitungsbestand im Straßenkörper der „Alte Ziegelei“. Die bestehenden Betriebsanlagen sind wassertechnisch erschlossen. Die neu hinzutretende Lagerhalle erfordert keinen diesbezüglichen zusätzlichen Erschließungsaufwand.

Der Versorgungsträger stellt die Wasserversorgung mengen- und druckmäßig sicher. Dies gilt in gleichem Maße für die ausreichende Bereitstellung von Löschwassermengen. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 300 m nicht überschreiten. Die Löschwasserversorgung ist mit 3.200 l/min über Unterflurhydranten im Bereich des Wendehammers der Straße „Alte Ziegelei“ sichergestellt.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

- Schmutzwasser

Die Gebäudeentwässerung der im Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans gelegenen Betriebsanlagen der Firma EBS Ink Jet GmbH ist langjährig in Betrieb. Die Erweiterung der Betriebsanlagen erfordert keinen zusätzlichen schmutzwassertechnischen Aufwand.

Die Gemeindewerke Nümbrecht GWN Abwasserbeseitigung betreiben hierfür jeweils einen Schmutzwasserkanal DN 250 und einen Regenwasserkanal DN 600.

- Regenwasser

Da die Gemeinde Nümbrecht im Ortsteil Elsenroth in Bezug auf die Abwasserbehandlung ein Trennsystem unterhält, sind zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers Regenwasserkanäle vorgesehen. Da der anstehende Boden im Plangebiet aus überwiegend bindigem Lehm besteht und daher nur über sehr schlechte Versickerungseigenschaften verfügt, ist die Ableitung des Niederschlagswassers aus der Entwässerung der Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen vor allem über den Anschluss an die Regenwasserkanäle erforderlich. Die Gemeinde Nümbrecht unterhält einen Regenwasserkanal DN 600 in der Gemeindestraße „Alte Ziegelei“.

Die abwassertechnischen Anlagen zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers wurden von der Unteren Wasserbehörde 2012 genehmigt und entsprechend ausgebaut. Aufgrund des nicht versickerungsfähigen Bodens wurden die Anlagen für die Aufnahme des gesamten Niederschlagswassers dimensioniert. Demzufolge ist auch das gesamte Niederschlagswasser der abflusswirksamen Flächen der Regenwasserkanalisation zuzuführen.

Die Entwässerung soll an das bestehende System angeschlossen werden. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Hillenbach besteht eine Erlaubnis vom 01.07.2022. Die Flächen der 3. Änderung des BP Nr. 55 wurden darin berücksichtigt.

- **Telekommunikation**

Die Deutsche Telekom stellt die örtliche Festnetzversorgung im Telefonbereich sicher. In gleicher Weise wird der Zugang zu anderen Netzen von sonstigen elektronischen Kommunikationsanbietern ermöglicht. Die Erweiterung der betrieblichen Anlagen erfordert keinen zusätzlichen Installationsaufwand.

- **Abfallbeseitigung**

Die Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen erfolgt nach den für den Ortsteil üblichen Bedingungen durch die entsprechend beauftragten Entsorgungsbetriebe zu den turnusmäßigen Ziehungszeiten. Gewerbliche Abfälle sind nach den einschlägigen Entsorgungsvorschriften durch den Betrieb zu entsorgen.

Bodenaushub aus der Gebäudeerrichtung bzw. der Geländemodellierung soll örtlich wieder eingebaut werden. Eventuell anfallende überschüssige Bodenmassen werden auf entsprechend geeignete Deponien verbracht.

- **Bodenschutz und Altlasten**

Das Schutzgut Boden ist gemäß den Ausführungen in der Begründung auszugleichen. Für das Plangebiet liegt eine Eintragung im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des OBK vor. Es handelt sich um den Altstandort „ehem. Ziegelei Elsenroth“. Im Zuge der Realisierung des Gewerbegebietes „Alte Ziegelei“ wurde der Untergrund mit Bodenmaterial, dessen Zusammensetzung hier nicht bekannt ist, hergerichtet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbauarbeiten (z. B. Fundamente, Bodenplatte) abfallrechtlich relevanter Bodenaushub anfällt, der ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen ist.

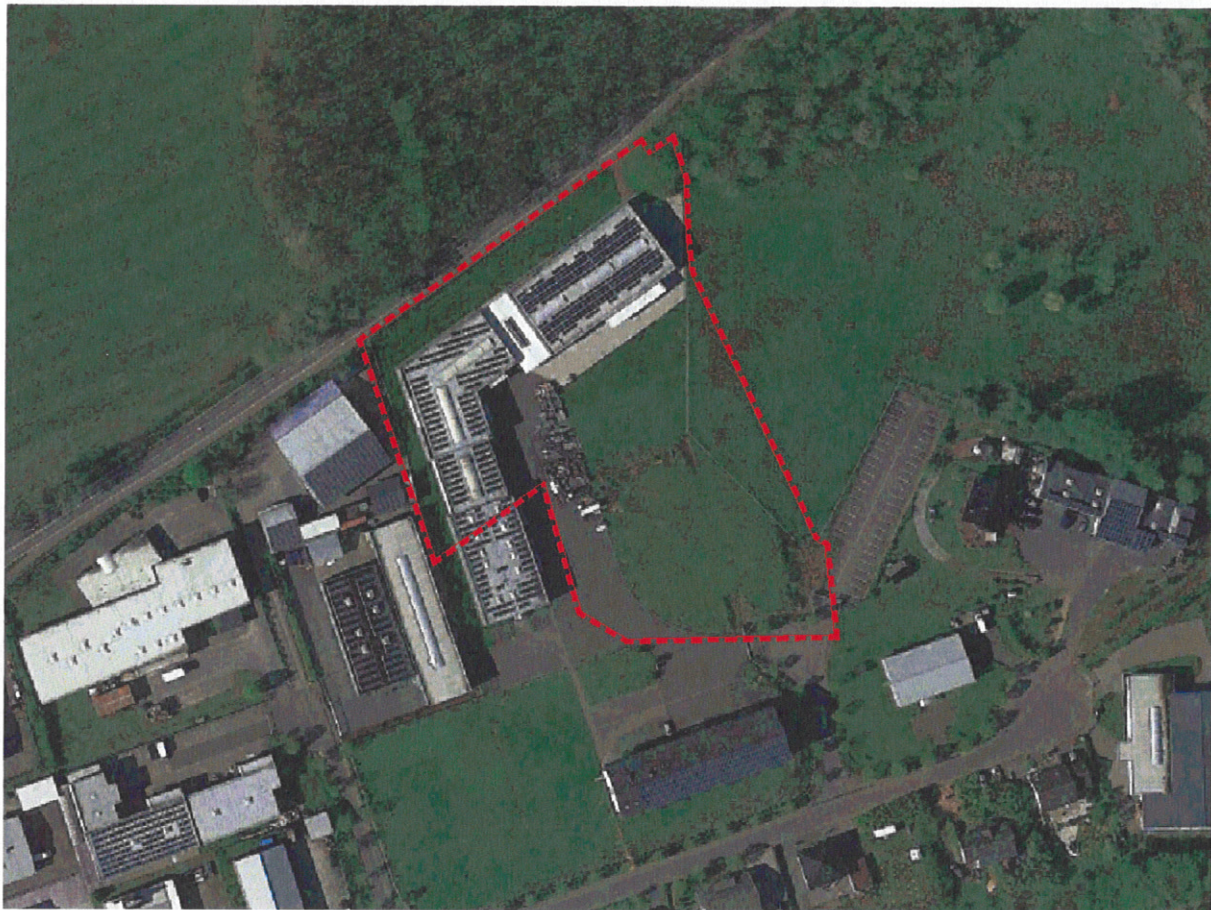
Für den Einbau von ortsfremdem Bodenmaterial ist gem. § 6 Abs. 2 BBodSchV n.F. nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält, zulässig.

Die geltenden „Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 sind zu beachten.

Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

2.4 Natur, Landschaft, Umwelt

Der Geltungsbereich besteht angrenzend an die Bestandsgebäude und den vorhandenen Parkplatz aus intensiv genutzter, artenarmer Grasfläche mit einem Graben mit u.a. jungen Weiden. Den östlichen Bereich bildet eine Frischwiese mit überwiegend Binsen. Nördlich und entlang der L350 stockt ein kleiner Bestand an jungen Gehölzen.



Lageplan: örtliche Grünsituation

Die Planung der gewerblichen Anlagen innerhalb des Plangebietes ist durch Festsetzungen soweit eingegrenzt, dass sie keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwarten lassen.

In Bezug auf das faunistische Inventar des Plangebietes und seiner näheren und weiteren Umgebung wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt, die Anlage zur Planbegründung ist. Der Gutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Artenschutzvorprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbepark Elsenroth“ der Gemeinde Nümbrecht hat ergeben, dass keine der gelisteten Fledermaus- und Vogelarten des Messtischblattes 5011, Quadrant 3 vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Projekt zulässig.

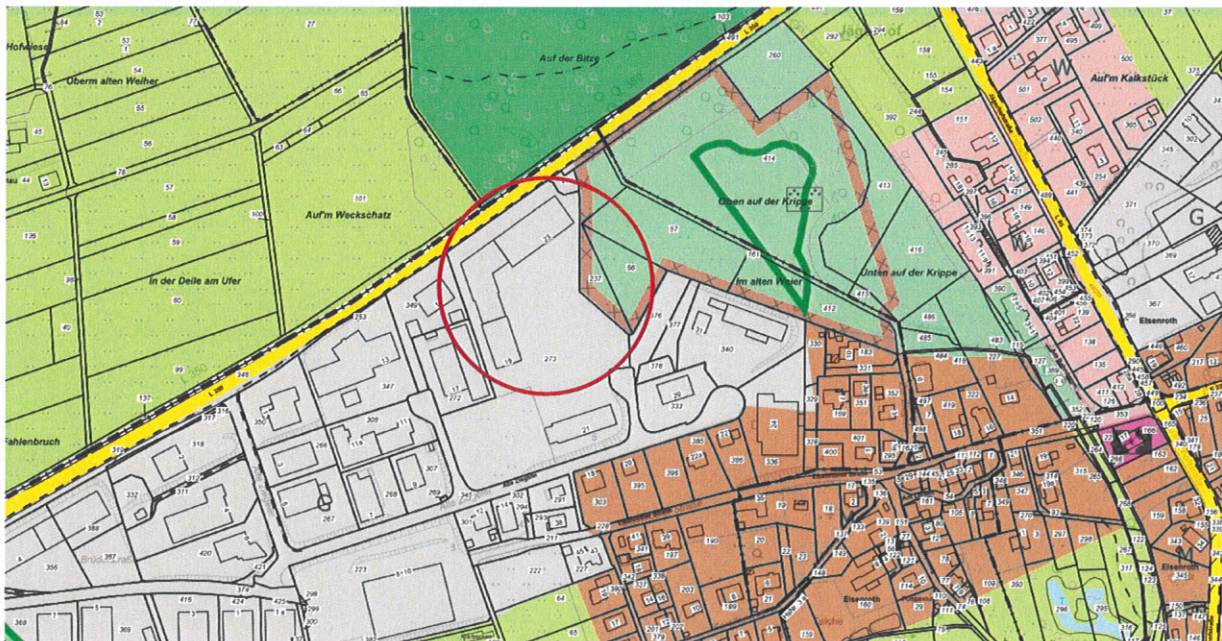
3. PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Landes- und Regionalplanung

Aussagen zur Landes- und Regionalplanung erübrigen sich im Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Änderung des Bebauungsplans. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbepark Eisenroth“ der Gemeinde Nümbrecht ist mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen des Landes NRW abgestimmt. Die Sachverhalte, die Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplans sind, geben keinen Anlass zur Vermutung, dass der raumordnerische Abstimmungsrahmen des Ursprungsplans durch sie überschritten sein könnte.

3.2 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht stellt den Bereich des Plangebiets zum großen Teil als gewerbliche Baufläche dar. Im Osten eines Teils des Änderungsgebietes (Flurstück 237 tlw.) ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung einer Parkanlage dargestellt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Flächengröße von ca. 1.000 m². Gemäß § 8 Abs.2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf sind und es sich vorliegend um eine relativ geringe Flächengröße handelt, die im eigentlichen Sinne eine Begradigung der Abgrenzung zwischen der gewerblichen Baufläche und der Grünfläche handelt, kann der Bebauungsplan trotz geringfügiger Abweichung vom Flächennutzungsplan als entwickelt angesehen werden.



3.3 Schutzgebiete und Landschaftsplan

a) Naturpark

Die zur Überplanung anstehende Fläche liegt im Südosten des Naturparks „Bergisches Land“. Die Festsetzungen stehen dem Ziel des Naturparks, der dauerhaften und umweltgerechten Landnutzung, nicht entgegen. Eine Befreiung oder Ausnahmegenehmigung zu beantragen, ist nicht erforderlich.

b) Landschaftsplan

Der Planungsbereich liegt mit einer kleinen Teilfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Landschaftsplans LSG 5010-0002 „LSG-Nümbrecht, Waldbröl“.

c) Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (NRW)

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV Biotopkartierung) weist nördlich und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ein schützenswertes Biotop mit der Kennung BK-5011-0015 und der Bezeichnung „NSG Laubwaldkomplex In den Eichen“ auf, das flächengleich ist mit dem Naturschutzgebiet NSG Laubwaldkomplex "In den Eichen" mit der Objektkennung GM-112 (s.u.). Das Schutzziel ist der Erhalt und zur Entwicklung eines Landschaftskomplexes mit ausgedehnten Laubwaldbeständen in vielfältigen Altersstrukturen mit Quellen als regional bedeutende, typische Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Realisierung der Festsetzungen ist unwahrscheinlich.

d) gesetzlich geschützte Biotope

NSG Laubwaldkomplex "In den Eichen" s.o.

e) Natura-2000 Gebiete

Das nächsten Natura 2000-Gebiet liegt mindestens 600 m südwestlich entfernt. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht wahrscheinlich.

f) Biotopverbund

Die Planfläche liegt außerhalb des Biotopverbundes NRW.

4. PLANUNGSKONZEPT

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt, die Erweiterungsvorstellungen der Firma EBS Ink Jet Systeme GmbH am Standort Alte Ziegelei 19 bis 25 zu unterstützen. Aus diesem Grunde sollen die Baumöglichkeiten auf dem betriebseigenen Grundstück soweit ausgedehnt werden, dass die geplanten zusätzlichen Betriebsanlagen auf dem firmeneigenen Gelände errichtet werden können.

Hierzu bedarf es einer Anpassung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen. Die beabsichtigten neuen baulichen Anlagen im Gesamtkontext der Betriebsanlagen sollen durch die Modifizierung der Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein baurechtlich sicheres Fundament gestellt werden.

Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben und sich verändernder Strukturen in der Beschaffung von Rohstoffen und Materialien haben sich auch die Anforderungen an die Lagerhaltung geändert, da die Belieferung in den bisherigen Liefermengen nicht mehr möglich ist und nur noch größere Mengen abgenommen werden können und daher mehr Lagerfläche zur Verfügung gestellt werden muss. Neben einem Gefahrstofflager auf dem Flurstück 273 soll eine weitere Lagerhalle errichtet werden.

Darüber hinaus soll der gesamte Fuhrpark des Unternehmens neu aufgestellt und auf E-Mobilität umgestellt werden sowie eine neue Fahrzeughalle errichtet werden. In diesem Zusammenhang wird auch eine Umstrukturierung der Stellplatzflächen erforderlich, um die firmeninterne Ladeinfrastruktur sicherzustellen.

Mit den geplanten Erweiterungsbauten wird sich auch die Zahl der Beschäftigten erhöhen, was eine Erweiterung der Stellplatzsituation erforderlich macht. Um den betrieblichen Verkehr vom Individualverkehr der Belegschaft zu trennen, soll auf einem Teil des Flurstücks 237 eine neue, mit Photovoltaikelementen überdachte Stellplatzanlage errichtet werden.

Um die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen zu erreichen, ist die Änderung des Bebauungsplans Nr.55 „Gewerbegebiet Elsenroth“ erforderlich. Für einen Teil des Flurstücks 237 muss die Art der baulichen Nutzung, hier Gewerbegebiet erweitert und die Baugrenze entsprechend angepasst werden. Alle sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des GE-Gebietes bleiben unverändert bestehen. Insbesondere die Grundflächenzahl bleibt unverändert, so dass sich die Gesamtausnutzung des Grundstückes nicht verändert. Die Textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes werden weitestgehend übernommen.

4.2 Städtebauliche Grunddaten – Bilanz Vorher/Nachher



Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 55 in der Fassung vor der 3. Änderung



Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 55 in der Fassung der 3. Änderung

Fläche des Plangebietes :		12.658 qm
Davon im Bestand:	GE-Gebiet	11.546 qm
	öffentl. Verkehrsfläche	74 qm
	Grünfläche	1.038 qm
Davon geplant:	GE-Gebiet	12.584 qm
	öffentl. Verkehrsfläche	74 qm

5. UMWELTRELEVANTE BELANGE

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das bedeutet:

- Für Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) ist kein Ausgleich erforderlich.
- Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts entfällt.

Die umweltbezogenen Anforderungen dazu:

- Der Bebauungsplan darf nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründen.
- Es darf keine Hinweise auf die Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geben.

Es befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Desgleichen richten sich die konkreten Bestimmungen für den Fachbeitrag Naturschutz und Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 15. September 2017.

Gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Anlage 1 zählt das Bauvorhaben nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben.

Das Planvorhaben wird daher überschlägig in Bezug auf Umweltverträglichkeit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Abs. 7 BauGB begutachtet.

5.1 Erstbewertung

In einem ersten Schritt wird für den Bebauungsplan unter Berücksichtigung der vorliegenden umweltrelevanten Aussagen eine Prüfung vorgenommen. Es gilt zu klären, inwieweit für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind bzw. solche erheblichen Auswirkungen anzunehmen sind, die über das Maß des bisher Zulässigen hinausgehen.

Anschließend wird ggf. in einem zweiten Schritt i.S. des § 2 (4) Satz 1 Baugesetzbuch eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung für jene Schutzgüter, für die erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Baugesetzbuch	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere Pflanzen Boden Wasser Luft, Klima das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	nein nein s.u. nein nein nein nein nein	Landschaftsinformationssystem NRW Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (ASP1) Geoportal. NRW, ELWAS NRW, LANUV Infosysteme,

§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	Landschaftsinformationssystem NRW
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	nein	Diverse Regelwerke
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	nein	Liste der Baudenkmäler in Nümbrecht Liste der Bodendenkmäler in Nümbrecht
§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes		Landschaftsinformationssystem NRW
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7j	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	nein	
§ 1a (2)	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen,	ja, jedoch planerische Absicht zur Innenverdichtung s.u. nein	BauGB § 13 a

	Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen		
§ 1a (3)	Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	s.o.	---

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich besteht angrenzend an den vorhandenen Parkplatz aus intensiv genutzter, artenarmer Grasfläche mit einem Graben mit u.a. jungen Weiden. Im Bereich zum Parkplatz ist die Wiese stellenweise feuchter mit verschiedenen Binsenarten und Gehölzen aus Samenanflug. Den östlichen Bereich bildet eine Frischwiese mit überwiegend Binsen. Nördlich und entlang der L350 stockt ein Bestand an jungen bis mittelalten Gehölzen.

Pflanzen

Bedrohte Pflanzenarten wurden nicht erfasst.

Tiere

Für den Bereich Tiere wurde durch das BNL-Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie Tanja und Mark Baubkus, Arnshöfen eine „Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbepark Elsenroth“ der Gemeinde Nümbrecht gem. § 13 a BauGB erstellt, die die notwendigen Prüfunterlagen enthält.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs abwägend zu prüfen.

Nicht abwägbare sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Hiernach ist es verboten,

- wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie
- wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten.
- Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

In einer Artenschutzprüfung (ASP) werden diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der auf europäischer und nationaler Ebene geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind ebenso die besonders geschützten Arten wie

- alle wildlebenden einheimischen Vogelarten
- alle Säugetiere ohne jagdbare Arten und Problemarten
- alle Reptilien und Amphibien
- alle Bienen, Hummeln und Libellen
- fast alle Bockkäfer, Großlaufkäfer u.a.
- alle Orchideen und Torfmoose

zu beachten sowie die streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3, FFH-Richtlinie, Anhang IV und EU-Artenschutzverordnung, Anhang A. Das Gutachten ist als Anlage Bestandteil des Bebauungsplanes. An dieser Stelle erfolgt eine kurze Zusammenfassung:

“Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Nümbrechter Ortsteil Elsenroth. Das UG stellt sich aktuell als Wiesenfläche dar. [...] Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I wurden folgende Quellen herangezogen:

- *Webbasierte Daten von LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen): Messtischblatt 5011, Quadrant 3 „Wiehl“,*
- *Online-Geodatendienst des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen,*
- *„Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“,*
- *„Fledermäuse Europas“,*
- *„Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“,*
- *Begehung des Plangebietes am 07. März 2024 mit Strukturkartierung und Habitatpotenzialabschätzung.*

Im Rahmen der Geländebegehung am 07. März 2024 wurden die ökologisch bedeutenden Elemente im vorgesehenen Planungsgebiet dokumentiert. Das Untersuchungsgebiet ist von Grünland geprägt. Eine intensiv genutzte Wiesenfläche erstreckt sich im Westen, während im Osten eine feuchtere Wiesenlandschaft vorzufinden ist. Beide Wiesen zeichnen sich durch eine niedrige Diversität an Arten aus.

Im Gebiet selbst gibt es keine Altbäume, die Höhlen oder Nester bzw. Horste aufweisen. In der unmittelbaren Umgebung konnte lediglich ein Nest - vermutlich von einer Elster - nachgewiesen werden. Die Wiese westlich des Zauns ist aufgrund der intensiven Mahd für Bodenbrüter ungeeignet. Die Feuchtwiese könnte von verschiedenen Bodenbrütern genutzt werden.

Wirkungen auf Arten des Messtischblattes:

Säugetiere

Aufgrund des Fehlens von Waldgebieten, Hecken und vernetzten Gehölzgruppen innerhalb des Plangebietes kann eine Betroffenheit der vier im relevanten Messtischblatt gelisteten Fledermausarten (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr) ausgeschlossen werden. Für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten fehlen geeignete Gehölze mit Höhlungen. Auch gebäudebewohnende Fledermausarten sind nicht betroffen, da keine Gebäude vom Vorhaben überplant werden. Folglich ist für die gelisteten Fledermausarten nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Verletzung) kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso auszuschließen. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Europäische Vogelarten

Für die gelisteten Vogelarten kann eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Geeignete Lebensräume innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen für die beschriebenen Vögel nicht vor. Es fehlen u.a. Bäume für die Anlage eines Nestes/Horstes und Hecken für gebüschbrütende Vogelarten. Ebenso sind keine Altbäume mit Höhlungen vertreten. Auch aufgrund der bestehenden akustischen und optischen Reize durch die unmittelbare Umgebung (Gewerbe, Straßen, etc.) ist das Gebiet für störungs- empfindliche Arten als Habitat ungeeignet.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Verletzung) kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso auszuschließen. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Zusammenfassung

Die Artenschutzvorprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbepark Elsenroth“ der Gemeinde Nümbrecht hat ergeben, dass keine der gelisteten Fledermaus- und Vogelarten des Messtischblattes 5011, Quadrant 3 vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Projekt zulässig.“

5.3 Schutzgüter/Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 b – f BauGB und § 1a BauGB

Es werden nur die Schutzgüter angeführt, für die gemäß der in Kapitel 6.1 durchgeführten Bewertung erhebliche Beeinträchtigungen o.ä. zu erwarten sind.

Boden, Fläche

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB „sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Die Kommunen haben jedoch mit dem § 13 a BauGB die Möglichkeit, Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Überplant werden dürfen dabei Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden, was hier gegeben ist.

Für Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) ist dann kein Ausgleich erforderlich.

Daher stellt rein rechtlich das Planvorhaben einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, der jedoch gemäß § 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans als im Sinne des § 1a Abs 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig ist, und somit bereits im Vorfeld als kompensiert gilt.

Mit der Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstückes in den Geltungsbereich der Planänderung und die Umwandlung von Grünfläche „Sukzession“ in ein Gewerbegebiet entsteht ein Sonderproblem. Im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplans bzw. im Zuge der Vorgängeränderungen des Planes wurden auf der Fläche des Flurstückes 237 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Dadurch ist die Einbeziehung dieses Teils des Flurstückes in das Plangebiet nicht alleine als versiegelte Fläche auszugleichen, sondern zusätzlich ist die Ausgleichsverpflichtung ebenfalls kompensationspflichtig. Die Ausgleichsquote für diesen Sondereffekt beträgt mindestens 1:1 im Flächenverhältnis. Da die Fläche 1.050 m² umfasst, muss hierfür an anderer geeigneter Stelle ein Äquivalent von gleicher Größe bereitgestellt und mit geeigneten Maßnahmen belegt werden. Der Vorhabenträger ist in der Lage eine entsprechende Maßnahme bereitzustellen und durchzuführen.

Grundlage/Methode

Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig Bochum, Januar 1991

Ausgleich nach Baugesetz

Im östlichen Bereich war eine Sukzessionsfläche auf der ehemaligen Erddeponie geplant. Hier wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sonst keine Festsetzung oder Maßnahme formuliert. Die Fläche, die durch die Änderung umgenutzt wird und somit der Sukzession entzogen wird umfasst ca. 1055 m². (gem. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 55 Nümbrecht- Elsenroth durch Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Joachim Scheller, BDLA, Klosterweg 12, 41844 Dalheim-Rödgen, Mai 1995)

entspricht:

Brachflächen der Parks, Grünanlagen und Friedhöfe LÖLF-Code HM9/322323

Im Bereich des Wendehammers entfällt in der Änderungsplanung eine geplante Fläche, da hier eine zurzeit schon bestehende Parkplatzzufahrt des Nachbarn liegt und auch eine geplante Zufahrt auf das Areal von EBS entstehen soll. Die entfallende Fläche misst ca. 260 m².

Dies entspricht:

Gebüsch mit überwiegend standorttypischen Gehölzen LÖLF-Code 322331

A Ausgangszustand Ursprungsbebauungsplan

1	2	3	4	5	6
2	Code	Biotoptyp	Fläche/m2	Summe Biotopwert	Ausgleichsbedarf Spalte4 x Spalte5
3	HM9	Brachfläche	1055	15	15825
4	B 1	Gebüsch mit überwiegend standorttypi- schen Gehölzen	260	14	3640
5				Summe	19465

B Zustand der Fläche gemäß aktueller Planung

1	2	3	4	5	6
2	Code	Biotoptyp	Fläche/m2	Biotopwert	Ausgleichsbedarf Spalte4 x Spalte5
3	HN6	Industriefläche au- ßerhalb von Ort- schaften	1315	3	3945
4				Summe	3945

Defizit der Biotopwertpunkte zwischen beiden Planversionen: 15.520

C Ausgangszustand der vorgesehenen Ausgleichsfläche

1	2	3	4	5	6
2	Code	Biotoptyp	Fläche/m2	Summe Biotopwert	Ausgleichsbedarf Spalte4 x Spalte5
3	EA31	Artenarme Intensiv- Fettwiesen 211321	2800	11	30800
4				Summe	30800

D Zustand der Kompensationsfläche gemäß aktueller Planung

1	2	3	4	5	6
2	Code	Biotoptyp	Fläche/m2	Summe Biotopwert	Ausgleichsbedarf Spalte4 x Spalte5
3	EA2	Glatthaferwiesen 323333	2800	17	47600
4				Summe	47600

$$47.600 - 30.800 = 16.800$$

Mit der Durchführung einer Wiesenextensivierung kann ein Biotopwert von 16.800 Punkten erzeugt werden.

Die Kompensationspflicht der Ursprungsplanung nach Baugesetz ist mit einem Überschuss von 1.280 Pkt. ausgeglichen. Der Überschuss kann an anderer Stelle eingesetzt werden.

Das ausgewählte Flurstück Nr. 48 liegt in der Gemarkung Marienberghausen Flur 3 und umfasst 2800 m² Intensivwiese.



Abb.: Luftbild mit Lage des zu extensivierenden Fettwiesenstücks

Diese wird in Anlehnung an das Oberbergische Kulturlandschaftsprogramm "Vertragsnaturschutz im Grünland" in eine extensive Wiesennutzung überführt.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd hat nicht vor dem 15.06. des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist abzuräumen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- Keine Düngung mit synth. Stickstoffdüngern. Mist und P-K-Düngung und Kalkung nach Bodenuntersuchung ist zulässig, kein chem. Pflanzenschutz
- kein Grünlandumbruch

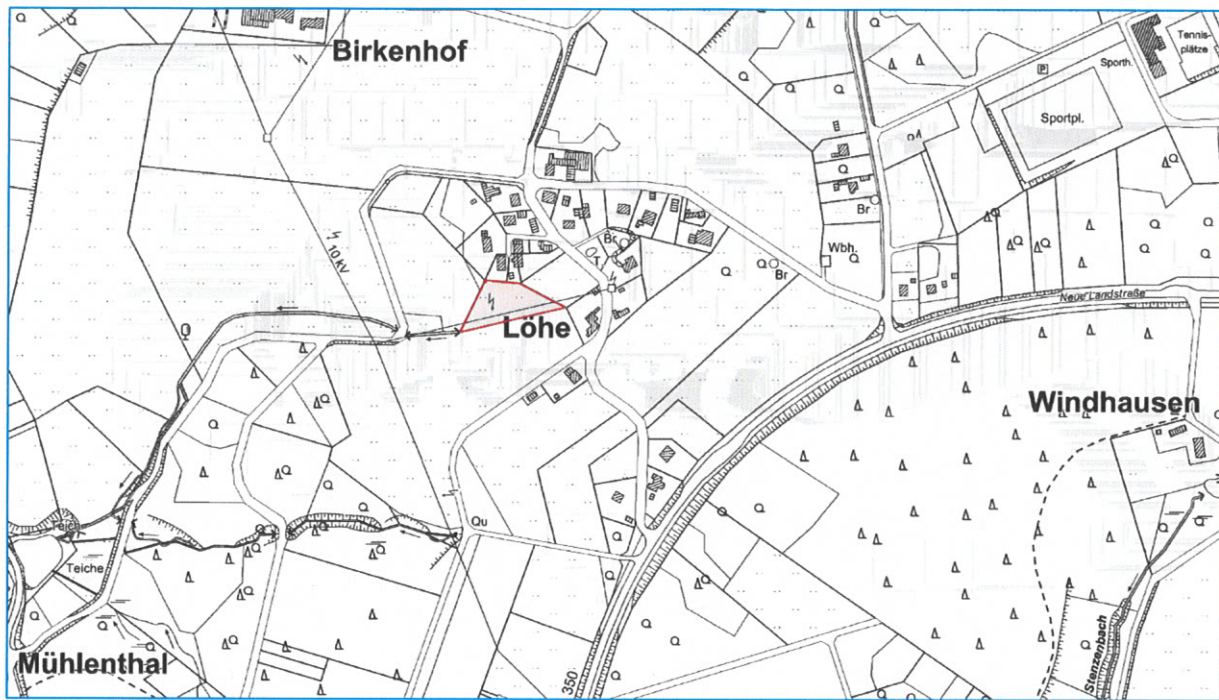


Abb.: Übersichtplan mit Lage der Ausgleichsfläche (zu extensivierende Fettwiese)

Ausgleich nach Bodenschutzgesetz / Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Funktionen der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in Bodenfunktionen besondere Kompensationsanforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wird das „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ zugrunde gelegt (Untere Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis & Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte Oberbergischer Kreis 2018).

Innerhalb des Geltungsbereichs werden durch das Vorhaben ca. 1350 m² Boden neuversiegelt. Dabei kommt es zum Verlust von wichtigen Bodenfunktionen, wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit und Grundwasserneubildung.

Bei dem betroffenen Boden handelt es sich um braunerdeähnliche Schüttgüter.

Diese werden im oben genannten Bewertungsverfahren der Kategorie I zugeordnet. Bei Böden dieser Kategorie sieht das Verfahren einen Ausgleichsbedarf von 50% für Versiegelungen vor.

Gemäß den o. a. Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in Böden ergibt sich demnach folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Mindestumfang der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen

Betroffener Boden	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Ausgleichsbedarf
Boden der Kategorie I: Braunerde (B341)	Versiegelung/ Teilversiegelung	1350 m ²	1350 m ² x 0,5 = 675 m ²
Gesamt:			675 m ²

Die örtlich anstehende Kategorie I "Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; (Parabraunerden, Braunerden, sowie Braunerden-Übergangstypen, Pseudogleye)" benötigt 50 % Ausgleichsverpflichtung.

Es besteht somit ein Ausgleichsbedarf für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von ca. 675 m².

Zur Umrechnung der notwendigen Fläche (m²) in Bodenwertpunkte (BW) für die Kompensation „Boden“ wird gemäß Bodenbewertungsverfahren Oberberg der Faktor 4 angesetzt. Bei einem Bedarf von 675 m² entspricht dies (675 x 4) = 2.700 Boden-Wertpunkte.

Nach dem Bodenbewertungsverfahren Oberberg können in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Bodenfunktion mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Biotopfunktion verbunden werden (komplementäre Verknüpfung).

Der Ausgleich für Beseitigung von Bodenfunktionen kann daher durch den Ausgleich für Beseitigung von Biotopfunktionen übernommen werden.

Die Ausgleichsmaßnahme, wie voranstehend dargelegt, wird im begleitend abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB verbindlich zwischen der Gemeinde Nümbrecht und dem Planungsbegünstigten, der Eigentümer der Ausgleichsfläche ist, vereinbart.

6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Das Plangebiet dient bereits seit 1999 als Betriebsstandort der Firma EBS Ink Jet Systeme GmbH. Da der Zweck der Planänderung alleine dem Nutzen des Betriebes dient wirken sich die Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung der 3. Änderung vorrangig auf den Betrieb selbst aus. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der Höhe der baulichen Anlagen tragen dafür Sorge, dass keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden gewerblich-industriellen Betriebe entstehen. Wohngebiete sind so weit entfernt, dass weder Sichtbeeinträchtigungen noch Lärmbelastigungen eine Rolle spielen.

6.3 Verkehr

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die südlich anliegende Gemeindestraße „Alte Ziegelei“, sowie deren Anbindung an die Landesstraßen L350. Über diese Anbindungen ist das Plangebiet mit dem gesamten örtlichen und überörtlichen Straßennetz auf kurzem Wege verbunden.

Die Zunahme des Verkehrsaufkommens, die durch die baulichen Erweiterungen, die durch die Bebauungsplanänderung ermöglicht werden sollen, zu erwarten ist, stellt vor dem Hintergrund des guten Ausbauzustandes der Zufahrts- und Anliegerstraßen und in Anbetracht der Größe des gesamten Gewerbegebietes nur eine marginale Größe dar. Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der äußeren Erschließung können daher ausgeschlossen werden.

6.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes durch Leitungen der Wasser-, Abwasser-, Gas-, Elektro- und Kommunikationsversorgungsträger ist vorhanden und wird bei Bedarf durch Netzerweiterungen ausgedehnt.

Auch die Anbindung an das gemeindliche Abwasserkanalleitungssystem führt nicht zu zusätzlichen Aufwendungen für die Allgemeinheit. Gleiches gilt für die Regenentwässerung und die Abfallbeseitigung.

6.4 Natur, Landschaft, Umwelt

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Absicht des Bebauungsplanes würde das zusätzlich in Anspruch genommene Plangebiet vermutlich bis zur nächsten Planungsabsicht als betriebliche Restfläche bzw. als Grünland weiterhin genutzt werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden voraussichtlich keine signifikanten Auswirkungen für die Schutzgüter auftreten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das faunistische Einzelindividuum und den Menschen werden durch die gute naturräumliche Ausstattung der Umgebung gemildert.

Der Eingriff in das Schutzgut Fläche/Boden ist unvermeidbar.

Die beabsichtigte Überbauung der Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung der grundstückspezifischen Gegebenheiten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aufgelisteten Schutzgüter führen. Über das bisher schon zulässige Maß hinausgehende Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich (aufgrund des Wegfalls von Flächen mit Ausgleichsfunktion), wie in der Planbegründung ermittelt, vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu sichern. In diesem Zusammenhang wird auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs verwiesen. Im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), ist nach Umsetzung der in der Begründung aufgeführten Ausgleichsmaßnahme (Wiesenextensivierung) eine Mitteilung an das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität (61/2) des Oberbergischen Kreises zu machen. Für die Eintragung in das dort zu führende Kataster ist die durchgeführte Ausgleichsmaßnahme konkret zu benennen (Lage mit Kartenausschnitt, Flächengröße, Art der Maßnahme, Anzahl der generierten ökologischen Wertpunkte).

Nümbrecht, den 12.12.2024
Der Bürgermeister


Hilko Redenius



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbepark
Elsenroth“ der Gemeinde Nümbrecht gem. § 13 a BauGB

Auftraggeber:

HORSTMANN + HOFFMANN
Architektur und Stadtplanung
Alte Poststraße 1
57258 Freudenberg

Interne Projekt-Nr.	24-008
Projekt-Bezeichnung	ASP Nümbrecht - Gewerbepark Elsenroth
Datum	12. April 2024

Verfasser:


BNL.baubkus
Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Baubkus, M.Sc.
Hofstraße 6
56244 Arnshöfen
Tel. + 49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil + 49 (0) 176 - 55 17 88 91

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorwort	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.3	Rechtsgrundlagen	4
2	Ablauf und Inhalte einer ASP	5
3	Datengrundlagen	6
4	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	6
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums.....	6
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)	8
4.2.1	Darstellung des geplanten Vorhabens	8
4.2.2	Darstellung der potenziellen Wirkungen	11
4.3	Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I)	13
4.3.1	Strukturkartierung.....	13
4.3.2	Bewertung der Arten des Messtischblattes.....	13
4.3.3	Wirkungen auf Arten des Messtischblattes	20
5	Zusammenfassung.....	21
6	Quellenverzeichnis	22

1 Einleitung

1.1 Vorwort

Die Artenschutzprüfung ist ein eigenständiges Prüfverfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Mit den Bestimmungen zum Artenschutz in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) hat die EU ein eigenständiges Instrument für den Erhalt dieser geschützten Arten eingeführt. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geprüft, ob durch ein Vorhaben ggf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) eintreten.

Durch die Überarbeitung des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Dabei ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, die durch ein dreistufiges Prüfschema gekennzeichnet ist, welches in Kapitel 2 erläutert wird.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Nümbrechter Stadtteil Elsenroth. Das UG stellt sich aktuell als Wiesenfläche dar.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP der Stufe I) erarbeitet. Auf Basis der Bearbeitung wird ermittelt, welche Auswirkungen bzw. Konflikte sich durch die geplante Erweiterung ergeben und in welchen Bereichen der Eingriff als erheblich oder unerheblich beschrieben werden kann. Es folgt die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Es gibt drei verschiedene Artenschutzkategorien, die nach nationalem und internationalem Recht unterschieden werden:

1. besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
2. streng geschützte Arten (national) inkl. FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
3. europäische Vogelarten (europäisch).

Lediglich die rein national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Zugriffsverbote (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

In § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verankert. Die Zugriffsverbote sind bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben zu beachten.

Es ist verboten,

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Ablauf und Inhalte einer ASP

Die Artenschutzprüfung wird in drei Stufen unterteilt:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Prognose ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu betrachten.
- Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, wenn keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten bekannt/zu erwarten sind und das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Wenn Konflikte zu erwarten sind, ist für betreffende Arten eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.
- Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement.
- Prüfung bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.
- Sollten Zugriffsverbote ausgelöst werden, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Bei Vorliegen der drei Ausnahmevoraussetzungen ist eine Ausnahme von den Verboten möglich:

- zwingende Gründe des öffentlichen Interesses,
- Alternativlosigkeit,
- Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes.

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I wurden folgende Quellen herangezogen:

- Webbasierte Daten von LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen): Messtischblatt 5011, Quadrant 3 „Wiehl“,
- Online-Geodatendienst des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen,
- „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“,
- „Fledermäuse Europas“,
- „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“,
- Begehung des Plangebietes am 07. März 2024 mit Strukturkartierung und Habitatpotenzialabschätzung.

4 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

In dieser Untersuchung wird geprüft, ob das geplante Projekt artenschutzrechtliche Aspekte gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG betrifft oder ob ein entsprechender Tatbestand eines Verbots vorliegt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) analysiert fortlaufend Daten über das Auftreten von Arten in Nordrhein-Westfalen, die für die Planung relevant sind. Diese Informationen, dargestellt in Messtischblatt-Quadranten, werden für die Bearbeitung bereitgestellt. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Überprüfung sind diese aus naturschutzfachlichen Gründen ausgewählten Arten (planungsrelevante Art-

en) hinsichtlich ihres potenziellen Vorkommens und der möglichen negativen Auswirkungen des Projekts zu beurteilen.

Andere Vogelarten in Nordrhein-Westfalen, die zwar unter das Schutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber nicht als planungsrelevant eingestuft werden, unterliegen in der Regel keiner detaillierten Untersuchung. Für diese Arten wird angenommen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Projekten nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Die Liste der planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 5011, Quadrant 3 „Wiehl“, umfasst insgesamt 25 Arten: vier Säugetiere und 21 Vögel. Die Bewertung basiert auf einer Analyse des Planungsraums (Strukturkartierung) und Daten, die vom Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt wurden, es wurde keine faunistische Bestandsaufnahme durchgeführt.

Tab. 1: Darstellung der Arten des Messtischblattes 5011, Quadrant 3. Erhaltungszustand (EZ) in NRW (KON: Kontinentale biogeographische Region) mit Ampelbewertung: S = ungünstig/schlecht (rot), U = ungünstig/unzureichend (gelb), G = günstig (grün), -/+ = Tendenz fallend/Tendenz steigend.

Art		Status	EZ in NRW (KON)
Wissens. Name	Dt. Name		
Säugetiere			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Art		Status	EZ in NRW (KON)
Wissens. Name	Dt. Name		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleioreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)

4.2.1 Darstellung des geplanten Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Norden von Elsenroth, einem Stadtteil von Nümbrecht und befindet sich direkt angrenzend an den bestehenden Gewerbepark.



Abb. 1: Darstellung der Lage des Untersuchungsgebietes im Gewerbepark Elsenroth.

Im Norden wird das UG durch die L350 begrenzt, während im Osten Wiesen mit Baumgruppen und Einzelgehölzen angrenzen. Weiter in Richtung Nordosten, auf der anderen Seite der L350, erstreckt sich ein großes Waldgebiet. Der Gewerbepark umschließt das Untersuchungsgebiet sowohl im Süden als auch im Westen.



Abb. 2 und 3: Blick auf die L350 mit angrenzendem Wald im Norden und straßenbegleitenden Gehölzen im Süden.

Die zu analysierende Fläche gliedert sich in zwei unterschiedlich genutzte Bereiche. Westlich des Zauns, angrenzend an die bereits bebaute Fläche, erstreckt sich eine intensiv genutzte Grasfläche mit einer sehr geringen Vielfalt an Pflanzenarten; Bäume fehlen hier gänzlich. Im Zentrum dieser Wiese befindet sich ein Graben, in welchem unter anderem junge Weiden der Gattung *Salix* anzutreffen sind.



Abb. 4 und 5: Blick auf die Untersuchungsfläche mit artenarmer Wiese und Graben.

Ein Parkplatz befindet sich im südöstlichen Abschnitt angrenzend. Im Bereich zum Parkplatz zeigt sich die Wiese stellenweise feuchter im Vergleich zum übrigen Grünland auf der westlichen Seite des Zauns. Hier wachsen verschiedene Binsenarten sowie sehr junge Sträucher (Weiden).



Abb. 6 und 7: Der angrenzende Parkplatz und der feuchtere Wiesebereich.

Östlich des Zauns erstreckt sich eine feuchtere Wiese, die hauptsächlich mit Pflanzen aus der Gattung *Juncus* bewachsen ist. Diese Fläche zieht sich in nord-östliche Richtung weiter. Ebenso in Richtung Nordosten können auf der Wiese vereinzelt Gehölze ausgemacht werden. Zusätzlich verläuft entlang der L350 ein Bestand an jungen bis mittelalten Gehölzen.



Abb. 8 und 9: Östlich des Zauns erstreckt sich eine feuchte Wiesenlandschaft. Im Nordosten grenzt ein Gehölzbestand an.

4.2.2 Darstellung der potenziellen Wirkungen

Nachfolgend werden Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Die bestehende Nutzung des Plangebietes sowie die Nutzung der unmittelbar angrenzenden Gebiete bilden die Basis der Beurteilung hinsichtlich möglicher Wirkungen.

Man unterscheidet zwischen baubedingten Wirkungen, welche mit dem Bau von Anlagen verbundene Faktoren darstellen, anlagebedingten Wirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden und betriebsbedingten Wirkungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Es werden Flächen für das Abstellen von Baumaterialien sowie den Bau von temporären Straßen genutzt und vorübergehend in Anspruch genommen. Dies kann zur dauerhaften oder vorübergehenden Beeinträchtigung von Lebensräumen und Wuchsorten für die Tier- und Pflanzenwelt führen.

Barrierewirkung/Zerschneidung: Durch die baulichen Aktivitäten kann es zu Barrierewirkungen (z.B. offene Schächte, Kanäle mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten) oder Zerschneidungen kommen. Dazu zählen u.a. auch Individuenverluste durch Baufeldfreimachung (u.a. Vegetationsbeseitigung, Baumfällung, Bodenabtrag).

Lärmemissionen/Erschütterungen und Lichtemissionen: Ausgehender Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz bestimmter Maschinen bzw. Verfahren sowie verstärkte menschliche Anwesenheit können Störungen der Tierwelt verursachen (temporär). Dies kann die Vergrämung von wild lebenden Tieren bedingen. Baustellenbeleuchtung für nächtliche oder frühmorgendliche Bauarbeiten und Wartungsarbeiten kann zu vorübergehenden, aber intensiven Lichtemissionen führen.

Optische Störungen: Im Gebiet lebende oder anwesende Tiere können durch die Lagerung des Baumaterials und durch anwesende Personen sowie Bauarbeiten gestört werden (temporär). Die Störwirkung kann Flucht- und Meidereaktionen auslösen (Vertreibung der Arten aus ihrem Lebensraum).

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Der Gewerbepark soll erweitert werden. Eine hohe Bebauungsdichte kann zu übermäßiger Versiegelung führen und Grünflächen reduzieren. Die Erweiterung erfordert das Abtragen von Vegetation.

Barrierewirkung/Zerschneidung: Wander- oder Flugrouten können durch Anlagen zerschnitten werden. Zudem kann sich der Vogelschlag erhöhen (Kollision von Vögeln mit Anlagen).

Lärmemissionen/Erschütterungen und Lichtemissionen: Durch die Anlage selbst gehen keine Lärmemissionen aus. Lichtemissionen können von der Außen- und Innenbeleuchtung stammen. Übermäßiges Kunstlicht in der Nacht kann die Umgebung stören, die nächtliche Tierwelt beeinflussen. Die Beleuchtung der Anlage muss so gestaltet sein, dass sie die nächtliche Tierwelt nicht stört. Die Verwendung von umweltfreundlichen Beleuchtungslösungen kann dazu beitragen Lichtverschmutzung zu minimieren.

Optische Störungen: Die neue Anlage stellt einen neuen visuellen Reiz dar. Das äußere Erscheinungsbild von Industrie- und Gewerbegebäuden, einschließlich ihrer Formen, Materialien und Farben, kann einen signifikanten optischen Reiz darstellen. Beispielsweise können grelle Farben oder reflektierende Oberflächen Vögel irritieren oder abschrecken.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Barrierewirkung/Zerschneidung: Betriebsbedingte Barrierewirkungen und Individuenverluste sind durch den Betrieb der Anlage möglich.

Lärmimmissionen/Erschütterungen und Lichtimmissionen: Durch die Nutzung der Anlage kommt es zu erhöhten Lärm- und Lichtimmissionen. Lärm ergibt sich aus erhöhtem Fahrzeugverkehr (Lieferwagen, Transport von Waren und Mater-

ial durch Gabelstapler innerhalb und außerhalb der Anlage) sowie Lärm durch Produktionsprozesse und andere akustische Signale (z.B. Warnsignale, Alarmsysteme). Auch die Lichtverschmutzung wird durch die Nutzung der Anlage zunehmen.

Optische Störungen: Optische Reize ergeben sich durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und generell erhöhte menschliche Anwesenheit und Aktivität.

4.3 Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I)

4.3.1 Strukturkartierung

Im Rahmen der Geländebegehung am 07. März 2024 wurden die ökologisch bedeutenden Elemente im vorgesehenen Planungsgebiet dokumentiert. Das Untersuchungsgebiet ist von Grünland geprägt. Eine intensiv genutzte Wiesenfläche erstreckt sich im Westen, während im Osten eine feuchtere Wiesenlandschaft vorzufinden ist. Beide Wiesen zeichnen sich durch eine niedrige Diversität an Arten aus.

Im Gebiet selbst gibt es keine Altbäume, die Höhlen oder Nester bzw. Horste aufweisen. In der unmittelbaren Umgebung konnte lediglich ein Nest - vermutlich von einer Elster - nachgewiesen werden. Die Wiese westlich des Zauns ist aufgrund der intensiven Mahd für Bodenbrüter ungeeignet. Die Feuchtwiese könnte von verschiedenen Bodenbrütern genutzt werden.

4.3.2 Bewertung der Arten des Messtischblattes

Im Folgenden wird vereinzelt bei Vogelarten auf die Flucht- und Effektdistanz eingegangen, deren Definitionen der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr"¹ entnommen sind:

Als **Fluchtdistanz** wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

¹ (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)

Als **Effektdistanz** wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

Vögel sind allgemein eine Artengruppe, die besonders empfindlich auf Störreize reagiert. Lärmbelastung kann typische Stressreaktionen hervorrufen, die sich negativ auf die Kondition oder Fitness der Vögel auswirken können. Akustische Störungen können bei Vögeln zu Verhaltensänderungen wie beispielsweise der Unterbrechung der Nahrungsaufnahme führen oder Fluchtreaktionen auslösen. Solche Reaktionen können die Energiebilanz der Tiere, besonders in sensiblen Phasen wie Brutzeit, Überwinterung oder Vogelzug, negativ beeinflussen. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Populationen haben. Zudem können störungsbedingte Fluchtreaktionen von brütenden oder Jungtiere führenden Vögeln die Verlustrate von Eiern und Jungvögeln durch Auskühlung oder Prädation signifikant erhöhen.

Lärmbedingte Störungen können bei Vögeln zu Veränderungen im Aktivitätsmuster und in der Raumnutzung führen, was teilweise oder vollständig zur Meidung von lärmbelasteten Gebieten und dadurch zu geringeren Siedlungsdichten führt. Verschiedene akustische Störungen können eine Reihe negativer Auswirkungen haben, darunter eine verringerte Überlebenswahrscheinlichkeit der Individuen, den Verlust oder die funktionale Beeinträchtigung von Teilhabitaten, reduzierten Bruterfolg, den Verlust von Brutpaaren, einen Rückgang der Bestände oder sogar das Aussterben lokaler Populationen. Obwohl sich akustische Störungen manchmal mit anderen Störfaktoren wie optischen Reizen überlagern können, lässt sich grundsätzlich ableiten, dass lärmbelastete Bereiche im Vergleich zu ähnlichen, aber ruhigeren Flächen für Vogelarten weniger geeignete Lebensräume sind².

² (Bundesamt für Naturschutz, 2024)

Tab. 2: Bewertung der Arten des relevanten Messtischblattes (potenzielles Vorkommen: **v**: vorhanden, **(v)**: vermutet, **n**: nicht vorhanden).

MTB	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
5011, Q3	Säugetiere	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	n	n	n	Lebt in der Nähe von Gewässern, dabei werden saubere, stehende oder langsam fließende Gewässer (Flüsse, Bäche, Seen und Reiche) bevorzugt. Tages- und Wochenstubenquartiere sind in Baumhöhlen, Brückenbauwerken oder anderen Strukturen in unmittelbarer Nähe zu Gewässern. Winterquartiere sind in Höhlen, Minen, Kellern zu finden. Gewässer und alte Bäume mit Höhlen sind direkt im Areal nicht vorzufinden. Angrenzende Gehölze werden nicht entfernt. Ein Vorkommen ist nicht anzunehmen.
5011, Q3	Säugetiere	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	n	n	n	Typische Laubwaldart, Gewässer und Auwald dienen als Jagdgebiet. Sommerquartiere v.a. in Spechthöhlen. Geeignete Bäume mit Höhlen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Vorkommen ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
5011, Q3	Säugetiere	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	n	n	n	Sehr anpassungsfähige Art. Nutzt oft Gebäude als Tagesversteck (Dachböden, Spalten in Wänden, Rollladenkästen). Jagen in Gärten, Parks, entlang von Straßen, über Wasserflächen und in Waldgebieten. Winterquartiere liegen an frostsicheren, ruhigen Orten. Im Plangebiet sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.
5011, Q3	Säugetiere	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	n	n	n	Bevorzugt Laub- und Mischwälder, insbesondere mit altem Baumbestand. Tagesverstecke liegen in Baumhöhlen, Spalten und Rindenritzen. Teilweise werden auch alte Scheunen, Kirchtürme oder Dachböden als Quartier genutzt. Winterquartiere liegen in Höhlen, Kellern oder Dachböden. Weder Waldstrukturen mit altem Baumbestand noch geeignete Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet zu finden. Eine Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen.
5011, Q3	Vögel	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	n	n	n	Habichte bevorzugen dichte Wälder und Waldgebiete. Sie nisten dabei in hohen Bäumen. Für die Jagd werden offene Flächen und Felder in der Nähe von Waldgebieten aufgesucht. Im UG sind keine alten Bäume zum Bau von Nestern vorhanden. In den angrenzenden Gehölzen konnten keine Horste ausgemacht werden. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
5011, Q3	Vögel	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	n	n	n	Wälder, die von hohen, alten Nadelbäumen dominiert werden, stellen ein ideales Habitat für den Sperber dar. Jedoch wird dieser Greifvogel zunehmend auch in der Nähe menschlicher Siedlungen, sowie in Parks und Gärten beobachtet. Das UG stellt keinen Lebensraum für den Sperber dar. Horste im näheren Umkreis wurden nicht vorgefunden. Eine Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen.
5011, Q3	Vögel	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	n	n	n	Feldlerchen sind überwiegend in offenen Landschaften wie Agrarflächen, Wiesen oder Heidegebieten anzutreffen. Sie schätzen eine vielfältige Vegetation und siedeln sich oft in der Nähe von ungenutzten Brachflächen an. Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Grünlandflächen bieten keinen geeigneten Lebensraum für Feldlerchen. Mit einer Effektdistanz von 500 m für diese Art kann ein Vorkommen, angrenzend an den Gewerbepark und die Landstraße, und damit eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

MTB	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
5011, Q3	Vögel	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	n	n	n	Bevorzugt klare, ruhige Flüsse, Bäche, Seen, Teiche und Kanäle mit sauberem Wasser und reichem Fischbestand. Für die Brutröhren werden steile Uferböschungen oder Erdwände benötigt. Weder Gewässerstrukturen noch geeignete Strukturen für die Anlage von Brutröhren sind im Untersuchungsgebiet vorzufinden. Ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung sind auszuschließen.
5011, Q3	Vögel	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	n	n	n	Die Waldohreule ist in nahezu ganz Europa verbreitet und bevorzugt Lebensräume, die Wälder mit angrenzenden offenen Flächen oder Felder mit einzelnen Gehölzen umfassen, wo sie vorzugsweise jagt. Sie nutzt vorwiegend alte Nester anderer Vogelarten, wie Krähen oder Greifvögel. Innerhalb des Areal wurden keine Nester vorgefunden. Direkt angrenzend an das UG liegen keine geeigneten Habitatstrukturen und Brutplätze vor. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5011, Q3	Vögel	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	n	n	n	Der Mäusebussard kommt in großen Teilen Europas vor und zeigt eine hohe Flexibilität bei der Auswahl seines Lebensraums. Für die Nistzeit bevorzugt er Feldgehölze, die Ränder von Wäldern, Alleen oder einzelne Bäume für den Nestbau. Für die Jagd sind ihm offene Flächen wie Waldschneisen, Lichtungen oder Felder wichtig, da er dort seine Beute findet. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen und dem Fehlen von Brutbäumen nicht zu erwarten.
5011, Q3	Vögel	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	n	n	n	Bluthänflinge bevorzugen Landschaften, die von dichtem Buschwerk und Hecken geprägt sind. Sie sind in offenem Gelände mit reichem Bestand an Büschen und Sträuchern heimisch, finden aber auch in Obstgärten, Parks, Küstenheiden und an Weinberghängen ideale Lebensbedingungen. Im betrachteten Untersuchungsgebiet fehlen strauch- und heckengeprägte Landschaftselemente. Die analysierten Flächen weisen keine passenden Habitatstrukturen auf. Ferner beträgt die Effektdistanz 200 Meter. Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten und der einwirkenden Effekte durch die nahegelegene Straße und das Gewerbe wird eine Beeinträchtigung der Art als unwahrscheinlich angesehen.
5011, Q3	Vögel	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	n	n	n	Mehlschwalben brüten typischerweise an menschlichen Strukturen wie Gebäuden, unter Dachvorsprüngen, in Scheunen, unter Brücken oder in anderen geschützten Bereichen, die ihnen sowohl Schutz vor Witterungseinflüssen als auch vor Raubtieren bieten. Für die Nahrungssuche ziehen sie offene Flächen vor, während sie für den Nestbau Siedlungen mit hohen Gebäuden bevorzugen. Sie sind oft in der Nähe von gewässerreichen, insektenreichen Gebieten anzutreffen. Da durch das Vorhaben keine Gebäude abgerissen werden, sind die Brutstätten von Mehlschwalben nicht gefährdet. Eine Betroffenheit ist nicht anzunehmen.
5011, Q3	Vögel	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	n	n	n	Der Kleinspecht bevorzugt Laub- und Mischwälder, idealerweise in der Nähe von Gewässern, als seinen Lebensraum. Daher findet man ihn hauptsächlich in Auenlandschaften, Erlenbrüchen und Moorwäldern. Gelegentlich kann er jedoch auch in Parks oder auf Streuobstwiesen anzutreffen sein. Da auf der Untersuchungsfläche keine Gehölze vorhanden sind und das Gebiet bereits durch Störungen in Form von akustischen und optischen Wirkungen durch Gewerbe und Straßen ge-

MTB	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumsansprüche und Ausschlussgründe für die Art
								prägt ist und die Effektdistanz der Art 200 m beträgt, ist ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung auszuschließen.
5011, Q3	Vögel	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	n	n	n	Schwarzspechte bevorzugen dichte, alte Laub- und Mischwälder als Lebensraum. Diese Wälder bieten ihnen reichlich Nahrung und die Möglichkeit, Bruthöhlen in den Baumstämmen zu zimmern. Wichtig ist Totholz als Nahrungsquelle. Sie sind empfindlich gegenüber Störungen und bevorzugen ungestörte Lebensräume. Sie sind häufig in abgelegenen Waldgebieten zu finden. Auch für den Schwarzspecht ist das Areal ungeeignet. Es fehlt alter Baumbestand. Außerdem sind zahlreiche Störungen durch die unmittelbare Umgebung vorhanden. Die Effektdistanz beträgt 300 m. Ein Vorkommen ist auszuschließen.
5011, Q3	Vögel	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	n	n	n	Der Turmfalke, ein typischer Kulturfolger, siedelt sich gerne in landschaftlich vielfältigen Gebieten in der Nähe des Menschen an. Zur Fortpflanzung bevorzugt er häufig alte Bäume, Kirchtürme oder verlassene Gebäude. Felder und Äcker sind für ihn essentiell, um erfolgreich Mäuse zu jagen. Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für den Turmfalken nicht geeignet. Es fehlen Nistmöglichkeiten. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
5011, Q3	Vögel	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	n	n	n	Rauchschwalben sind Kulturfolger und nutzen oft menschliche Strukturen wie Scheunen, Ställe, Unterführungen und Gebäude, um ihre charakteristischen, becherförmigen Nester aus Schlamm zu bauen. Sie bevorzugen offene Landschaften, wie Felder und Wiesen, da diese Bereiche reich an Insekten sind, welche ihre Hauptnahrungsquelle darstellen. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Strukturen für die Anlage ihrer Nester ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.
5011, Q3	Vögel	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G-	n	n	n	Bevorzugt offene Landschaften wie Heiden, Trockenrasen, Weiden, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen. Innerhalb dieser offenen Landschaften suchen Neuntöter nach Büschen und Sträuchern, in denen sie ihre Nester bauen können. Im Untersuchungsareal mangelt es an busch- und heckendurchsetzten Landschaften, die für den Neuntöter als Lebensraum dienen könnten. Eine ausgedehnte offene Landschaft mit Sträuchern und Büschen, die für die Art typisch ist, fehlt. Bei einer Effektdistanz von 200 Metern beeinflusst dies seine räumliche Verteilung. Somit wird eine Beeinträchtigung der Population des Neuntöters aufgrund der nicht vorhandenen Habitatstrukturen und der Einflussnahme durch die umliegende Straße und das Gewerbe als unwahrscheinlich betrachtet.
5011, Q3	Vögel	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	G	n	n	n	Lebt in offenen Landschaften, darunter landwirtschaftliche Flächen, Wiesen, Felder und Auen, in denen sie auf Nahrungssuche gehen können. Sie sind oft in der Nähe von Wasserquellen zu finden. Rotmilane bauen große Nester in Bäumen, normalerweise in der Nähe von Waldrändern oder offenen Flächen. Es fehlen geeignete Strukturen für die Anlage eines Horstes. Ein Vorkommen ist auszuschließen.
5011, Q3	Vögel	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	G	n	n	n	Die Weidenmeise bevorzugt für ihren Lebensraum Mischwälder, die eine dichte Strauchschicht sowie Bestände von Weiden, Erlen und Pappeln aufweisen – Charakteristika, die häufig auf Auenwäldern zutreffen. Im hohen Norden sowie im Süden sind sie zudem in Nadelwäldern anzutreffen. Die Weidenmeise bevorzugt

MTB	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
								Wald als Lebensraum. Die Untersuchungsfläche bietet keine entsprechenden Lebensbedingungen, ein Vorkommen ist somit auszuschließen.
5011, Q3	Vögel	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	n	n	n	Ähnlich wie der Haussperling hat sich auch der Feldsperling im Laufe der Zeit an die Nähe des Menschen angepasst. Jedoch zieht er offenere und halboffene Landschaften des ländlichen Bereichs vor. Beispiele hierfür sind lichte, gehölzreiche Gegenden, Waldränder oder -lichtungen sowie landwirtschaftliche Betriebe. Die vorhandenen Wiesenflächen repräsentieren keinen geeigneten oder charakteristischen Lebensraum für diese Art, da es an Gehölzen auf der Untersuchungsfläche mangelt. Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung der Vogelart auszugehen.
5011, Q3	Vögel	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	n	n	n	Der Wespenbussard findet sich in zahlreichen Regionen Europas. Seine Brutplätze wählt er bevorzugt in Wäldern und an deren Rändern aus, wobei er eine Vorliebe für offene, vielfältig strukturierte Wälder mit Lichtungen und angrenzenden Wiesen zeigt. Diese Umgebungen bieten ihm optimale Bedingungen für die Jagd und Nahrungssuche, speziell auf sein Hauptbeutetier, die Wespe, abgestimmt. Geeignete Nistmöglichkeiten sind hier nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen.
5011, Q3	Vögel	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	n	n	n	Waldschnepfen bevorzugen für ihren Lebensraum lichte Wälder, die sowohl freie Flugbahnen als auch eine dichte Untervegetation aus Kräutern und Sträuchern bieten. Sie mögen besonders Gebiete mit einer weichen Humusschicht, warum sie häufig in Wäldern mit feuchtem Untergrund ansiedelt, wie zum Beispiel in feuchten Laub- und Mischwäldern, die auch Lichtungen aufweisen. Die Effektdistanz beträgt 300 m. Im UG fehlen geeignete Lebensräume, außerdem bestehen negative Wirkungen durch angrenzendes Gewerbe und Straßen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5011, Q3	Vögel	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U	n	n	n	Der Girlitz bevorzugt Landschaften mit einem mosaikartigen Charakter, die eine Kombination aus lichtem Baumbestand und Strauchvegetation mit Bereichen kurz gewachsener Vegetation und freiliegendem Boden bieten. Besonders attraktiv sind für ihn dabei sonnige und vor Wind geschützte Standorte. Er meidet dabei nicht die Nähe zu menschlichen Behausungen, was seine Anpassungsfähigkeit an verschiedene Umgebungen und seine Toleranz gegenüber menschlicher Aktivität unterstreicht. Die Nester werden in Bäumen oder dichten Büschen gebaut, die im UG nicht vorzufinden sind. Daher ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.
5011, Q3	Vögel	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	n	n	n	Er bevorzugt hauptsächlich Laub- und Mischwälder als seinen Lebensraum. Jedoch ist er ebenfalls in Parks oder in der Nähe von Siedlungen anzutreffen, was seine Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an von Menschen beeinflusste Umgebungen zeigt. Es fehlt alter Baumbestand mit Höhlen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Fläche ist als Habitat nicht geeignet, eine Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen.
5011, Q3	Vögel	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	n	n	n	Der Star ist ein häufig anzutreffender Brutvogel in Mitteleuropa. Er bevorzugt verschiedene Lebensräume wie Gärten, verschiedene Arten von Wäldern und Parks, insbesondere in der Nähe von Wiesen. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Direkt inner-

MTB	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
								halb des Untersuchungsgebietes sind keine Bäume vorhanden. Die angrenzenden Gehölze bleiben bestehen. Eine Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen.
5011, Q3	Vögel	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	n	n	n	Als Kulturfollower bevorzugt die Schleiereule offene Kulturlandschaften mit extensiver Landwirtschaft. Zur Brutzeit findet man sie oft in Dörfern, wo sie gerne in alten Scheunen oder Kirchtürmen nistet. Sie nimmt auch gerne speziell für sie bereitgestellte Nistkästen an. Für die Schleiereule fehlen geeignete Strukturen für den Nestbau. Außerdem sind Eulen meist empfindlich gegenüber Lärm. Die Effektdistanz beträgt zudem 300 m. Ein Vorkommen der Art ist auch im näheren Umkreis nicht anzunehmen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

4.3.3 Wirkungen auf Arten des Messtischblattes

Säugetiere

Aufgrund des Fehlens von Waldgebieten, Hecken und vernetzten Gehölzgruppen innerhalb des Plangebietes kann eine Betroffenheit der vier im relevanten Messtischblatt gelisteten Fledermausarten (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr) ausgeschlossen werden. Für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten fehlen geeignete Gehölze mit Höhlungen. Auch gebäudebewohnende Fledermausarten sind nicht betroffen, da keine Gebäude vom Vorhaben überplant werden. Folglich ist für die gelisteten Fledermausarten nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Verletzung) kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso auszuschließen. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Europäische Vogelarten

Für die gelisteten Vogelarten kann eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Geeignete Lebensräume innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen für die beschriebenen Vögel nicht vor. Es fehlen u.a. Bäume für die Anlage eines Nestes/Horstes und Hecken für gebüschbrütende Vogelarten. Ebenso sind keine Altbäume mit Höhlungen vertreten. Auch aufgrund der bestehenden akustischen und optischen Reize durch die unmittelbare Umgebung (Gewerbe, Straßen, etc.) ist das Gebiet für störungsempfindliche Arten als Habitat ungeeignet.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Verletzung) kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso auszuschließen. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

5 Zusammenfassung

Die Artenschutzvorprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbepark Elsenroth“ der Gemeinde Nümbrecht hat ergeben, dass keine der gelisteten Fledermaus- und Vogelarten des Messtischblattes 5011, Quadrant 3 vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Projekt zulässig.



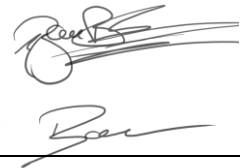
Arnshöfen, 13. März 2024

(Ort, Datum)

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

(Unterschrift Bearbeiter)



6 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz. (März 2024). *FFH VP Info*. Von https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,2,9&button_ueber=true&wg=4&wid=16 abgerufen

Bundesanstalt für Straßenwesen. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*.

Dietz, C., & Kiefer, A. (2014). *Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen*. KOSMOS.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. (März 2024). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. Von Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> abgerufen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. (März 2024). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. Von Planungsrelevante Arten: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> abgerufen

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen. (März 2024). *GEOportal.NRW*. Von TIM-online: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.